

Der Innovationsscheck für KMU

Ziel des Programms Innovationsscheck ist es, **Klein- und Mittelunternehmen (KMU) den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit** zu ermöglichen und somit eine Verbreiterung der F&E Basis bei den KMU zu erreichen. Es soll auch dazu beitragen, den KMU die Hemmschwelle für Kooperationen mit Forschungseinrichtungen zu nehmen.

Mit dem Innovationsscheck können sich KMU an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren Leistungen in der Höhe von bis zu **€ 5.000,-** mit dem Scheck bezahlen.

Formale Voraussetzungen

- Sie sind ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) mit
 - ✓ einem Jahresumsatz 0 bis 50 Mio. Euro,
 - ✓ einer Bilanzsumme 0 bis 43 Mio. Euro,
 - ✓ MitarbeiterInnenzahl 0 bis 250,
 - ✓ und einer maximalen Beteiligung eines Großunternehmens von 25 %;
- Sie haben in den vergangenen drei Steuerjahren höchstens € 200.000,- an Beihilfen aus "Demimis"- Programmen erhalten;
- Sie hatten in den letzten fünf Jahren mit der Forschungseinrichtung Ihrer Wahl kein Vertragsverhältnis im Rahmen eines F&E-Projektes;
- gegen Ihr Unternehmen ist kein Insolvenzverfahren anhängig;
- Sie haben in diesem Jahr noch keinen Innovationsscheck bezogen.

Unternehmen innerhalb der Bundesverwaltung und auf Landwirtschafts- und Fischereiprodukte spezialisierte Unternehmen haben keinen Anspruch auf den Innovationsscheck.

Die FFG: Ihr Partner für Forschung und Innovation

Innovation und anwendungsorientierte Forschung in Österreich haben einen starken Partner: Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Wir helfen Ihnen, ihr innovatives Potential optimal zu erschließen und durch neues Wissen neue Chancen am Markt wahrzunehmen.



Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
1090 Wien, Sensengasse 1
Tel +43 (0)5 7755 – 0
www.ffg.at

Innovationsscheck-Hotline
Tel +43 (0)5 7755 – 5000
(während der Bürozeiten)
innovationsscheck@ffg.at

Der Innovationsscheck ist eine Initiative von



ForscherInnendatenbank



Der Innovationsscheck

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Förderbare Vorhaben sind

- Studien zur Umsetzung innovativer Ideen (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen)
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analyse des Technologietransferpotentials
- Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (vor allem im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)

Nicht gefördert werden...

- Aufträge oder Evaluierungen ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter sowie reine Mess- und Prüfaufträge
- Aufträge, für deren Abwicklung die Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Projektkonstellationen, bei denen die Forschungseinrichtung als Vermittler für Dritte fungiert bzw. selbst keine ausgewiesene Expertise im fachlichen Bereich besitzt
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel (Ankauf von Soft- u. Hardware etc.)
- Marktforschung (Meinungsumfragen), Marktstudien (Marktrecherchen, Konkurrenzanalysen), Marketing und Vermarktungsstudien sowie Werbung
- reine Literatur- und Patentrecherchen
- Erstellung von Business- und Finanzplänen
- Vorhaben, die vor Antragsstellung in Auftrag gegeben worden sind
- Standard-Trainings, Standard-Dienstleistungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen, Stipendien
- Förderungsberatung und Antragserstellung

In fünf Schritten zum Erfolg

1 Das KMU im Besitz des Innovationsschecks tritt an die Forschungseinrichtung (FE) heran.

► Die Forschungseinrichtung bietet Beratung darüber an, welche Leistung sie für den Innovationsscheck erbringen kann.

► **Wesentlich ist, dass die Leistung, die für den Scheck erbracht wird, dafür geeignet ist, das Innovationsverhalten und die Forschungstätigkeit bei den KMU anzuregen.**

► **Achtung:** Es darf in den letzten 5 Jahren keine Vertragsbeziehung zwischen FE und KMU im Rahmen eines F&E-Projektes bestanden haben. Kontakte zwischen der FE und dem KMU, die keine Forschungsaufträge oder -kooperationen zum Inhalt hatten (z.B. Standardprüfaufträge ohne Forschungscharakter) sind zulässig.

2 Die Forschungseinrichtung (FE) schließt mit dem KMU eine schriftliche Vereinbarung über die zu erbringende förderbare Leistung.

► **Achtung:** Die Einlösung des Innovationsschecks durch die Forschungseinrichtung bei der FFG muss spätestens 1 Jahr nach Ausstellung erfolgen. Daher sind zu diesem Zeitpunkt schon Kapazitätsfragen unbedingt zu berücksichtigen.

► **Achtung:** Durch die Annahme des Schecks akzeptiert die FE die Sonderrichtlinien zum Innovationsscheck des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, welche ab Beginn des Programms unter www.ffg.at/program/innovationsscheck als Download in der aktuellen Fassung zur Verfügung.

3 Die Leistung wird von der Forschungseinrichtung (FE) gemäß Vereinbarung erbracht.

ForscherInnendatenbank

4 Die Forschungseinrichtung (FE) erstellt einen Endbericht über die erbrachte Leistung und legt eine Rechnung an das KMU.

► Das KMU bestätigt im Endbericht die erhaltene Leistung.
► Das KMU bezahlt die erbrachte Leistung der FE (bis zu € 5.000,-) mittels Innovationsscheck.

► **Achtung:** Auch bei Leistungen unter € 5.000,- kann der Scheck nur bei einer FE eingelöst werden. Er ist somit nicht teilbar.

► **Achtung:** Die Abrechnung erfolgt zu den tatsächlich angefallenen Kosten.

► **Achtung:** Die Umsatzsteuer ist von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen nicht in den förderbaren Kosten enthalten. Die Umsatzsteuer muss vom Unternehmen selbst getragen werden.

5 Die Einlösung des Schecks bei der FFG:

Die FE übermittelt den durch das KMU bestätigten Endbericht **und Beauftragungsvertrag** inkl. einer Rechnungskopie sowie den Innovationsscheck an die FFG.

► Die FFG überprüft, ob die verrechneten Leistungen der FE den Programmrichtlinien entsprechen. Nach Prüfung der Endabrechnung werden bis zu € 5.000,- an die FE ausgezahlt.

► Die FFG führt stichprobenweise Kostenkontrollen bei den FE durch. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsmittel muss die Rückerstattung verlangt werden.

► **Achtung:** Die Einlösung des Innovationsschecks bei der FFG muss spätestens 1 Jahr nach Ausstellung erfolgen.

► **Achtung:** Der Innovationsscheck ist mit dem Namen des Unternehmens (Empfänger) versehen. Achten Sie darauf, dass der Firmenname mit dem Empfänger Ihrer Leistung identisch sein muss.